

Mail: cb@kanzlei-passau.de
Tel.: +49 851 33403 +420 910 259 869
Fax: +49 851 34327 DS: g3jhyji

Rechtsanwalt Bibelriether · Luragogasse 5 · 94032 Passau

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

10115 Berlin

Passau, den 25. Februar 2019
mein Zeichen: 6BMJV

**Nichterfüllung der ihr übertragenen Aufgaben durch die Bundesrechtsanwaltskammer
hier Mangel des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte Ihr Haus als Aufsichtsbehörde darüber informieren, daß die Bundesrechtsanwaltskammer nichts Ersichtliches unternimmt um den nachfolgend beschriebenen, gravierenden Mangel des beA zu beheben. Ich beantrage, aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 176 BRAO gegen die BRAK zu ergreifen, um sie zur Beseitigung des Mangels anzuhalten:

Das beA ist nicht als dauerhafter Speicherplatz für Nachrichten ausgelegt, und die BRAK hat vor wenigen Tagen angekündigt, am 1.4.2019 mit dem Löschen von Nachrichten gemäß § 27 RAVPV zu beginnen.

Aus diesem Grund sowie wegen der Pflicht zur Führung von Handakten stellt die Möglichkeit, versandte oder empfangene Nachrichten zu exportieren um sie lokal speichern zu können, eine wesentliche Funktion des beA dar.

Das beA ist mit einer entsprechenden Funktion grundsätzlich ausgestattet. Beim Export einer Nachricht erzeugt die beA-Software eine Datei im zip-Format, in der unter anderem die Nachricht selbst, mit der Nachricht übersandte Anhänge (z.B. Schriftsätze und Anlagen) sowie Informationen über den Zeitpunkt des ordnungsgemäßen Eingangs der Nachricht auf dem Server der Justiz enthalten sind. Letztere Informationen sind von Bedeutung, wenn beispielsweise bei einem Wiedereinsetzungsantrag nachgewiesen werden muß, daß und welcher Schriftsatz wann bei Gericht eingereicht wurde. Auch bei empfangenen Nachrichten ist es äußerst wichtig, Inhalt und Zeitpunkt des Zugangs einer Nachricht auch nach der Löschung aus dem beA-Postfach nachweisen zu können, man denke z.B. an Empfangsbekanntnisse von Kollegen oder eine mittels beA übermittelte Annahmeerklärung eines Vergleichsangebots.

Die BRAK hat deshalb vorgesehen, daß Inhalt und Sendedaten der Nachrichten beim Export durch das beA selbst "beglaubigt" werden. Diese Beglaubigung erfolgt dadurch, daß von der beA-Software eine qualifizierte elektronische Signatur zu der exportierten Nachricht erzeugt wird, und zwar in Form einer weiteren Datei, die denselben Namen wie die zip-Datei erhält, erweitert um die Endung ".p7s". Wenn die Nachricht selbst manipuliert wird, passen zip- und p7s-Datei nicht mehr zusammen; ein Verfälschen der p7s-Datei ist unmöglich.

Die BRAK beschreibt das unter Punkt 5 des Newsletters 2/2017 (<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-2-2017-v-11012017.news.html#hl78230>) so: "Zum einen wird ein sog. Container in Form einer ZIP-Datei abgelegt. Dieser enthält alle Informationen zur exportierten Nachricht. Zum anderen wird eine Signatur mit dem Dateityp „p7s“ bereitgestellt. Mit ihr kann die Authentizität und Integrität der ZIP-Datei beispielsweise gegenüber Dritten nachgewiesen werden."

Dieser Nachweis der Authentizität und Integrität einer aus dem beA exportierten Nachricht ist nicht möglich, weil die p7s-Signaturdateien, die beim Nachrichtenexport von der beA-Software erzeugt werden, keine gültigen Unterschriften und Zeitstempel sowie Pfade zu einem akkreditierten Zertifikatsherausgeber enthalten.

Zuletzt überprüft habe ich Vorstehendes am 22.2.2019.

Mehrere Supportanfragen bei dem von der BRAK beauftragten Dienstleister "Atos" sind erfolglos im Sande verlaufen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer, die ich am 30.10.2018 auf das Problem aufmerksam gemacht habe, hat am 2.11.2018 Folgendes geantwortet und anschließend die Kommunikation eingestellt:

"bisher gibt es weder eine gesetzliche Regelung noch Rechtsprechung dazu, wie der Nachweis über eine Einreichung eines Schriftsatzes, auch zur Begründung eines Wiedereinsetzungsantrags, zu führen ist. Stellt man die Parallele zur Einreichung per Fax her, dürfte der „Sendebericht“ als Nachweis ausreichen. Diesen haben Sie über die Rückmeldung des Intermediäres der Gegenseite, dass Ihre Nachricht dort eingegangen ist.

Dass Sie den Nachweis über die Authentizität und Integrität exportierter ZIP-Dateien gegenüber Dritten durch eine Systemsignatur führen müssen, ist bislang nicht geklärt.

Wir werden uns um eine rechtliche Klärung bemühen und dieses Thema auch noch einmal in den Arbeitskreisen mit der Justiz ansprechen."

Die Parallele zum Sendeb Bericht ist nicht haltbar: Soweit ersichtlich, ist nach der Rechtsprechung bei den "Fax-Fällen" für einen Wiedereinsetzungsantrag die Vorlage eines *vom Faxgerät* des Absenders ausgedruckten Sendeprotokolls erforderlich. Das Sendeprotokoll im Sinne der ständigen Rechtsprechung ist also eine von einem Faxgerät originär in schriftlicher Form erstellte Urkunde, deren Erstellungsprozeß (der im Faxgerät abläuft) nicht manipuliert werden kann. Dem gegenüber wird beim Export einer mittels beA versandten Nachricht ein zip-Paket erstellt, das im Unterschied zu der Papierurkunde (Sendeprotokoll aus dem Faxgerät) eine in einer elektronischen Datei enthaltene Datenfolge darstellt. Diese -Inhalt der Nachricht und Sendeb Bericht- kann nach dem Export aus dem beA ohne Weiteres und ohne Spuren zu hinterlassen verändert werden.

Der Nachweis der Authentizität des zip-Pakets kann nur mit einer ordnungsgemäßen p7s-Datei geführt werden, deren Erstellung mit dem beA nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Bibelriether
-Rechtsanwalt-



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Christian Bibelriether
Luragogasse 5
94032 Passau

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Carlo Scheiternig
REFERAT RB1
TEL (+49 30) 18 580 9240
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL scheiternig-ha@bmjv-bund.de

AKTENZEICHEN 3170/2-1-R3 70/2019

DATUM Berlin, 7. März 2019

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Bibelriether,

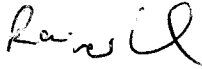
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Februar 2019, mit dem Sie darauf hinweisen, dass nach einem Export einer Nachricht aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) in die elektronische Ablage eines Rechtsanwalts die Nachricht angeblich nicht mehr beweissicher vorhanden sei.

Nach § 130a Absatz 5 ZPO (wie ferner auch nach § 55a Absatz 5 Satz 2 VwGO, § 52a Absatz 5 Satz 2 FGO und § 65a Absatz 5 Satz 2 SGG) erhält der Einreicher einer mittels beA versandten Nachricht eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs. Nach den hier vorliegenden Informationen wird hierzu nach der erfolgreichen Übermittlung einer Nachricht über das beA ein „Sendebericht mit Empfangsbestätigung („Zustellantwort“) erzeugt, der zunächst mit der übermittelten Nachricht im beA gespeichert wird und beim Export aus dem beA als HTML-Dokument in der von Ihnen bezeichneten zip-Datei enthalten ist. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Vorlage eines solchen HTML-Dokuments, das den erfolgreichen Versand und Zugang einer Nachricht bestätigt und dabei auch den Sende- und den Zugangszeitpunkt ausweist, nicht ausreichend sein sollte, die fristgerechte Versendung einer elektronischen Nachricht nachzuweisen, sind momentan nicht erkennbar. Von daher

besteht auch keine Veranlassung, die Bundesrechtsanwaltskammer im Aufsichtswege zu einer anderen technischen Umsetzung als der von ihr aktuell gewählten anzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Rainer Kaul)

Wir verarbeiten im Zusammenhang mit Eingaben und Anfragen ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere jene personenbezogenen Informationen (u.a. Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Kontakt usw.), die wir unmittelbar von Ihnen selbst erhalten haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf unserer Internetseite unter www.bmju.bund.de. Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.